

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der eingegangenen Anregungen der Bürger und Bürgerinnen	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: 14.01.2015
--	--

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung e-mail vom 08.01.2015	Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung naturschutzfachlicher Festsetzungen in einem Teilbereich von Port Olpenitz. Ziele der Raumordnung werden von dieser Planung nicht berührt. Eine Planungsanzeige / eine förmliche landesplanerische Stellungnahme ist daher in analoger Anwendung des außer Kraft getretenen Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 12.10.2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 Seite 1.406) nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat SG Regionalentwicklung Schreiben vom 08.12.2014	Das Geh- und Leitungsrecht sollte für den Verein Jordsand erweitert werden. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Das Geh- und Leitungsrecht wird für den Verein Jordsand erweitert. Der Hinweis wird beachtet. Kenntnisnahme.
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Schreiben vom 17.12.2014	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes zu beachten: Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der	Kenntnisnahme Die Hinweise werden unter Punkt 6 der Begründung mit aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>derzeit gültigen Fassung erforderlich. Für den bestehenden Zaun liegt eine solche Genehmigung vor. Der Rückbau des alten Zaunes sowie die neu geplante Lage des Zaunes und dessen bauliche Ausführung sind aus dem o.g. Grund hier neu zu beantragen.</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl I S. 962) weder durch die Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p>	
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeres- schutz Schleswig-Holstein BOB-SH online vom 03.12.2014	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich aus küstenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Darstellung des Plangebietes (Ausschnitt) in der Begründung (pdf- Format) stimmt nicht mit der Planzeichnung überein.</p> <p>In dem Planausschnitt ist der Prädatorenzaun noch am Fuß des Nordhakens eingezeichnet und nicht in der geplanten Lage mit nördlicher Verschiebung um ca. 150 m. Dieses führt zu einer fehlenden Übersicht.</p> <p>Gemäß meiner Küstenschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.02.2010 ist die Errichtung des Prädatorenzaunes am direkten Übergang von der Nordmole zum Nordhaken zugelassen worden. Für eine geplante Änderung des Standortes ist ein Antrag bei der unteren Küstenschutzbe-</p>	<p>In der Begründung ist der derzeitige Stand des Bebauungsplanes dargestellt, um die aktuell festgesetzte Lage des Zaunes nachvollziehen zu können. In der Planzeichnung ist nun der neue Verlauf des Zaunes festgesetzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>hörde zu stellen. Gegen eine Verschiebung des Zaunes in nördlicher Richtung bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Zusage über die Erteilung der Genehmigung ist jedoch erst nach Prüfung von Antragsunterlagen (Gründung usw.) möglich. Gem. den vorliegenden Unterlagen ist ein Abbau im Winter geplant. Hier ist zu erläutern wie die Abbauvorrichtung hergestellt wird und wer den Abbau durchführt. Bei einer geplanten Lagerung des Zaunes an der geplanten Hütte ist sicher zu stellen, dass diese bei Hochwasser nicht beschädigt werden.</p> <p>Die Aufschüttung von Sand im Bereich des Nordhakens stellt ebenfalls eine Änderung der erteilten Genehmigung da und bedarf einer Genehmigung nach § 78 LWG durch die untere Küstenschutzbehörde.</p> <p>Bei der geplanten Vogelwärterhütte handelt es sich um eine Anlage an der Küste, die gem. § 78 LWG den Verbotstatbeständen unterliegt. Hier ist ebenfalls eine Genehmigung bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen. Es ist zu beachten, dass der Standort bei Hochwasser überspült werden kann, so dass erhöhte Anforderungen an die Standsicherheit zu stellen sind. Inwieweit dieser Sicherheitsstandard hier eingehalten wird, kann erst nach Prüfung von detaillierten Antragsunterlagen entscheiden werden. Die Genehmigungsfähigkeit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger und den Verein Jordsand mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Die Hinweise und Aussagen meiner Stellungnahmen vom 11.06.2009, Az.: 4219/5260.4-59/045 und 09.10.2012 behalten jedoch dem Grundsatz nach Gültigkeit.	
LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH online vom 08.12.2014	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Kenntnisnahme
Archäologisches Landesamt S.-H. Schreiben vom 02.12.2014	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Schleswig-Holstein Netz AG Süderbrarup BOB-SH online vom 01.12.2014	Zur 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
NABU Schleswig-Holstein Schreiben vom 16.12.2014	Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen das Vorhaben. Der NABU bittet über den Verlauf der Umsetzung informiert zu werden sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
2. Nachbargemeinden	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.	